

AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS in OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller. **Nr. 13.** OPATÓW, am 1. Juli 1916.

INHALT: 1. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend die Ausdehnung des M. G. G. Lublin auf die Kreise Chelm Hrubieszów und Tamaszów. 2. Verordnung des Armeeoberkommandanten betreffend den Zahlungsverkehr 3. Salzverschleissorganisation. 4. Orstsschulräte im Kreise. 5. Kompetenz und Verfahren bei Enthebung und Austausch von Zivilarbeitern. 6. Verkauf von Kunstgegenständen. 7. Kaninchenzucht. 8. Ersatzteile für Erntemaschinen 9. Warschauer Feuerversicherungsgesellschaft-Wiederaufnahme der Tätigkeit 10. Beschlagnahme sympatheti, scher Tinte. 11. 'Kundmachung. 12. Kundmachung-Pferdediebstahl. 13. Wiederruf. 14. Wiederruf 15. Steckbrief. 16. Aviso.

1.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, betreffend die Ausdehnung des Militärgeneralgouvernements Lublin auf die Kreise Chełm, Hrubieszów, Tomaszów. Nr. 59.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil-und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt;

§ 1.

Der Wirkungskreis des Militärgeneralgouvernements Lublin erstreckt sich in allen Zweigen der Rechtssprechung und Verwaltung auf alle von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten Polens.

§ 2.

Das Militärgeneralgouvernement umfasst daher die Kreise:

Biłgoraj, Busk, Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów. Janów, Jędrzejów. Kielce, Końsk. Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Miechów, Nowo-Radomsk, Pinczów, Piotrków. Puławy, Olkusz, Opatów, Opoczno Radom. Sandomierz, Tomaszów, Wierzbnik, Włoszczowa, Zamość sowie die Enklave Jasna Góra in Czenstochau.

Der Gebietsumfang der Kreise bestimmt sich-soweit er nicht unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung geändert wurde – nach dem am 1. Jänner 1912 bestandenen Grenzen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die gegenwärtigen Grenzgemeinden oder Teile solcher Gemeinden nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen aus Gründen der Verkehrserleichterung aus dem Kreise auszuscheiden und dem benachbarten Kreise zuzuteilen.

§ 3.

Alle Verordnungen des Armeeoberkommandanten, die für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens erlassen wurden, sowie die auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund der Landesgesetze vom Militärgeneralgouverneur erlassenen Anforderungen und Befehle gelten nach Massgabe der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 1 V.-Bl. (§ 4). und vom 25. August 1915, Nr. 34 V.-Bl. (§ 4, Absatz 3), unterschiedlos im ganzen Militärgene-

ralgouvernement.

§ 4.

Die in dem Kreise Chelm, Hrubieszów, Tomaszów bisher von den Armeekommandos ausgeübten Befugnisse der Etappenverwaltung sind durch die Einbeziehung dieser Kreise in das Militärgeneralgouvernement aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1916 in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM. m. p.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, betreffend den Zahlungsverkehr. Nr. 60.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil-und Militärgewalt finde Ich für die in österreisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt;

§ 1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen;

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich verlautbart.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

§ 3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

ERZHERZOG FRIEDRICH, FM., m. p.

3.

Salzverschleisorganisation im Okkupationsgebiete Festsetzung neuer Detailpreise.

Mit Verordnung vom 15. Juni 1916, S. Nr. 8400 16 hat das M. G. G, nachstehendes angeordnet.

I. Das Salz wird durch die bereits durchgeführte Salz-Verschleisorganisation zu fixem Einheitspreise im ganzen Gebiete des M. G. G. Bereiches verkauft. Der Detailpreis wird vom 1. Juli l. J. angefangen, sowohl für das österreichische. als auch für das deutsche Speisesalz, mit 30 Heller (12 Kopeken) per kg. bzw. mit 12 Heller (5 Kop.) per 1 russ. Pfund festgesetzt.

Dieser Detailpreis darf unter keinem Umstande überschritten werden.

II. Mit der Lieferung des für die Deckung des Salzbedarfes im Okkupationsgebiete nötigen Salzes wurde seitens des M. G. G. ausschliesslich der galiz. Landes-Ausschuss vertragsmässig betraut, welchem Amte auch die Verfrachtung des Salzes, die bisherige sowie künftige breitere Organisierung des Salzverschleisses, sowie die Errichtung von Salzverschleissstätten übertragen wurde wobei das genannte Amt gleichzeitig angewiesen wurde, mit dem Salzverschliesse ausschlieslich nur verlässliche, sich zwischen der Bevölkerung eines guten Rufes erfreuende Genossenschaften bezw. Korporationen sowie auch einzelne Personen zu betrauen·

Ein anderes als durch den galiz. Landes Ausschuss im hiesigen Namen eingeführtes Salz darf nicht verkauft werden, wogegen strenge einzuschreiten ist.

III. Das Salz wird als Zivilgut verfrachtet und es dürfen hiefür keine Militärfrachtbriefe erteilt werden.

IV. Die k. u. k. Kreiskommanden dürfen auch

keine Zoll-Enthebungs-bzw. Nachlass-Zertifikate ausstellen, was das M. G. G. nötigenfalls selbst besorgen wird.

V. Die Salzverschleisse haben das nötige Salz bei dem galiz. Salzverschleissamte in Wieliczka auf eigene Rechnung und Gefahr selbst zu bestellen und bekommen auch direkt von dort das bestellte Salzquantum.

Die Einhaltung der Detailpreise sowie das genaue Abwägen des Salzes wird durch die Gendarmerie u. Finanzwache überwacht und jede Übertretung strenge bestraft werden.

4.

Ortsschulräte im Kreise Opatów.

L. Z.	Gemeinde.	Vor und Zuname der Mitgleider	Adresse Ortschaft. der Mitgleider	Obmann	Mitglied
1	Baćkowice	Ks. Tytko Władysław	Baćkowice	1	—
		Rusak Franciszek	Stobiec	—	1
		Lipko Jan	Baćkowice	—	1
2	Bodzechów	Mierżanowski Kazimierz	Bodzechów	1	—
		Jakobsohn Stefan	Miłków	—	1
		Sternik Marceli	Bodzechów	—	1
		Stefański Walenty	Bodzechów	—	1
		Ks. Nowakowski Jan	Denków	—	1
3	Boksyce	Kotkowski Marceli	Kossów	1	—
		Reklewski Wincenty	Mirogonowice	—	1
		Stępień Jan	Boksyce	—	1
		Kwiecień Władysław	Momina	—	1
		Ks. Czernikiewicz Józef	Momina	—	1
4	Częstocice	Byczewski Józef	Częstocice	1	—
		Bratkowski Szczepan	Karolinów	—	1
		Bąk Józef	Mizeratka	—	1
		Różański Rudolf	Denków	—	1
		Ks. Szadkowski Edward	Szewna	—	1
5	Ćmielów	Białkowski Senezyusz	Wólka Wojnowska	1	—
		Kryj Piotr	Brzustowa	—	1
		Janaszek Michał	Ćmielów	—	1
		Ks. Zielonka Kasper	Ćmielów	—	1
6	Czyżów Szlachecki	Targowski Józef	Czyżów Szlachecki	1	—
		Baczyński Zygmund	Janików	—	1
		Gerak Tomasz	Podszyn	—	1
		Malszewski Jan	Czyżów Szlachecki	—	1
		Ks. Gociszewski Józef	Czyżów Szlachecki	—	1
7	Gęsice	Świerczewski Michał	Zbielutka	1	—
		Masternak Stanisław	Zbielutka	—	1
		Dziarmaga Wawrz.	Ruda	—	1
		Ks. Rachunek Andrzej	Zbielutka	—	1

L. Z.	Gemeinde	Vor und Zuname der Mitglieder	Adresse	Obmann	Mitglied
8	Grzegorzowice	Konarski Jan	Jeleniów	1	–
		Wojciechowska Zofia	Kunin	–	1
		Podsiadło Kazimierz	Słupia-Stara	–	1
		Jankowski Józef	Słupia-Stara	–	1
		Ks. Borkowski Marcin	Grzegorzowice	–	1
9	Iwaniska	Orsetti Wilchelm	Ujazd	1	–
		Ks. Szadkowski Ignacy	Mydłów	–	1
		Wróblewski Jan	Boduszów	–	1
		Kozłowski Feliks	Mydłów	–	1
		Ks. Skowierczak Henryk	Iwaniska	–	1
10	Julianów	Ks. Szumański Paweł	Gliniany	1	–
		Kalembasa Kasper	Julianów	–	1
		Ornatowski Antoni	Julianów	–	1
		Synoradzka Zofja	Julianów	–	1
11	Kunów	Ks. Aksamitowski Antoni	Krynki	1	–
		Rakowski Stefan	Nietulisko fabr.	–	1
		Kolasiński Wilchelm	Nietulisko fabr.	–	1
		Leśkiewicz Marcin	Nietulisko małe	–	1
		Ks. Muszalski Lucyan	Kunów	–	1
12	Lasocin	Ks. Kluczkowski Ant.	Lasocin	1	–
		Sikorski Albin	Lasocin	–	1
		Sikorski Władysław	Lasocin	–	1
		Kozłowski Antoni	Lasocin	–	1
13	Łagów	Pajkert Roman	Łagów	1	–
		Piotrowski Stanisław	Łagów	–	1
		Gruszczyński Stanisław	Łagów	–	1
		Gąsowski Władysław	Łagów	–	1
14	Malkowice	Dyka Marcin	Łopatno	–	1
		Rudżki Michał	Malkowice	1	–
		Kotkowski Stanisław	Miłoszowice	–	1
		Gawlik Franciszek	Wola Malkowska	–	1
		Ks. Cerkoński Feliks	Kielczyna	–	1
15	Modliborzyce	Gawroński Antoni	Modliborzyce	1	–
		Ks. Górski Stanisław	Strzyżów	–	1
		Dumania Antoni	Łężyce	–	1
		Ks. Kotowski Maryan	Modliborzyce	–	1
16	Opatów	Janowski Adam	Pobroszyn	1	–
		Klepacka Marya	Wąworków	–	1
		Krupa Tomasz	Oficyałów	–	1
		Skuza Jan	Jurkowice	–	1
		Ks. Cieszkowski Roman	Opatów	–	1

L. Z.	Gemeinde	Vor und Zuname der Mitglieder	Adresse der Mitglieder	Obmann	Mitglied
17	Ożarów	Świeżyński Władysł.	Ożarów	1	–
		Cichowski Jan	„	–	1
		Tomaszewski Józef	„	–	1
		Pac Aleksander	„	–	1
		Ks. Szczygielski Bronisław	„	–	1
18	Piórków	Sitarski Antoni	Piórków	1	–
		Kamieński Jan	„	–	1
		Baran Józef	„	–	1
		Zbrożyna Antoni	„	–	1
		Ks. Czarkowski Antoni	Łagów	–	1
19	Rembów	Jelski Władysław	Szumsko	1	–
		Chiciński Jan	Raków	–	1
		Łazarki Antoni	Zalesie	–	1
		Kustro Władysław	Raków	–	1
		Ks. Pajączkowski Teodor	Szumsko	–	1
20	Ruda Kościelna	Hisicza Jan	Ruda Kościelna	1	–
		Nowakowski Stanisław	Borya	–	1
		Zwierz Marcin	„	–	1
		Wroński Józef	„	–	1
		Ks. Borkowski Marcin	Ruda Kościelna	–	1
21	Sadowie	Gombrowicz Jan	Małoszyce	1	–
		Olszański Aleksander	Jacentów	–	1
		Przysucha Jacenty	Wszechświęte	–	1
		Ciepiełowski Aleks.	Szczucice	–	1
		Ks. Męciwoda Franciszek	Ruszków	–	1
22	Waśniów	Ośmiałowski Gustaw	Chocimów	1	–
		Jabłoński Jan	Czażów	–	1
		Ks. Jabłoński Rossmald	Waśniów	–	1
23	Wojciechowice	Baczyński Stanisław	Wojciechowice	1	–
		Bielińska Marya	Bidziny	–	1
		Sokół Antoni	Wojciechowice	–	1
		Sokół Leon	Bidziny	–	1
		Ks. Sławiński Karol	Wojciechowice	–	1
24	Opatów Stadt	Świestowski Edmund	Opatów	1	–
		Musielski Adam	„	–	1
		Sołtys-Jaworski Adam	„	–	1
		Ułanowicz Adolf	„	–	1
		Kapl. Cieszkowski Roman		–	1
25	Ostrowiec Stadt	Czerwiński Słowomir	Ostrowiec	1	–
		Saski Stanisław	„	–	1
		Mrozowski Adam	„	–	1
		Zemsta Antoni	„	–	1
		Kapl. Adamczyk Adam	„	–	1

5.

Kompetenz und Verfahren bei Enthebung und Austausch von Zivilarbeitern.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Erlass vom 10. Mai 1916 B. Nr. 29851|16 folgendes angeordnet:

Das Entscheidungsrecht über Gesuche um Enthebung oder Austausch von Zivilarbeitern steht in erster Instanz jenem Kreiskommando zu, in dessen Sprengel der einzureihende bezw. eingereihte Arbeiter ständig wohnt und evident geführt wird.

Legitimiert zur Einbringung der Enthebungsgesuche sind entweder die Familienerhalter selbst oder die auf den Erwerb des Reklamierten angewiesenen Familienangehörigen.

Gegen abweisliche Bescheide ist eine achttägige Rekursfrist an das Militärgeneralgouvernement, welches in zweiter und letzter Instanz endgiltig entscheidet, offen zu lassen.

Die eventuellen Rekurse sind beim Kreiskommando einzureichen.

In den schriftlichen Entscheidungen über die Enthebungsgesuche wird in jedem einzelnen Falle bestimmt, ob dem eventuellen Rekurse eine aufschiebende Wirkung zukommt.

6.

Verkauf von Kunstgegenständen.

Um der Verschleppung vom Kunstgegenständen aus dem Bereiche des M. G. G. vorzubeugen, sehe ich mich veranlasst, alle in Betracht kommenden Kreise der Bevölkerung insbesondere aber den Adel und die Grossgrundbesitzer aufzufordern, bei Veräusserung von wertvollen Kunstgegenständen womöglich inländische Käufer zu suchen oder derlei Gegenstände dem Staate zum Kaufe anzubieten.

Das Kreiskommando wird in allen in Betracht kommenden Fällen den beteiligten Parteien seine Unterstützung nicht versagen und eventuell auch die Intervention des M. G. G. in Anspruch nehmen.

7.

Kaninchenzucht.

Die Militärverwaltung ist bestrebt die Kaninchenzucht namentlich im Kleinbetriebe zu fördern und werden aus dem Hinterlande zu diesem Zwecke Zuchtkaninchen von geeigneten Rassen bezogen werden.

Die Abgabe an Interessenten erfolgt entweder zum Selbstkostenpreise oder werden die Kaninchen mit der Verpflichtung abgegeben, dass der Übernehmer für je drei übernommene Tiere aus der Nachzucht vier Tiere gleichen Alters, Gewichtes und Geschlechtes zurückzugeben hat.

Es ergeht die Anregung, Interessenten von Kaninchen mögen in den Ortschaften kleine Zuchtvereine bilden, welche je 9 Stück [ein Rammler und 8 Häsinnen] übernehmen können.

Es ist umgehend zu melden, wer sich für die Übernahme von Zuchtkaninchen auf Grund der vorstehenden Bedingungen interessiert.

8.

Ersatzteile für Erntemaschinen.

Um den seinerzeitigen ungestörten Gang der Erntearbeiten zu sichern, ist es von grösster Wichtigkeit, dass sich die Besitzer die erforderlichen Maschinenteile u. dgl. an den Erntemaschinen, die reparaturbedürftig sind, als auch neue Maschinen, falls Bedarf besteht, beschaffen.

Die Besitzer werden aufmerksam gemacht, derartige Bestellungen im Wege der Warenverkehrszentrale in Krakau e h e s t e n s durchzuführen und ist das Kreiskommando zu weiteren Auskünften gerne bereit.

Da sich der Bezug von Bindegarn für die Getreidemäher besonders schwierig gestalten dürfte, so wolle dem Kreiskommando ehestens das erforderliche Quantum bekanntgegeben werden.

9.

WarschauerFeuerversicherungsgesellschaft Wideraufnahme der Tätigkeit.

[M. G. G. F. Nr. 31147|16.]

Der Warschauer Feuerversicherungs-Gesellschaft [Warszawski Towarzystwo Ubezpieczeń od ognia] – zu unterscheiden von der „Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit für das Königreich Polen“ wird gestattet, ihre Tätigkeit im Bereiche des Militär-General-Gouvernement wieder aufzunehmen.

10.

Beschlagnahme sympathetischer Tinte.

[M. G. G. von 22.V, 1916 E. Nr. 31848]

In einem Wiener Geschäfte wurde sympathetische Tinte zum Verkaufe angeboten. Nach Versicherung des Geschäftsinhabers soll dieser Artikel ausserordentlichen Absatz gefunden haben.

Die Polizeidirektion in Wien hat die Beschlagnahme dieser Tinte in allen Wiener Geschäften veranlasst.

Auf Grund der Verordnung des A. O. K. M. V Nr. 37187|P. ist der Gebrauch sympathetischer Tinte im Bereiche des M. G. G. strengstens verboten, weil damit allerlei Unfug getrieben werden kann (Umgehung der Zensurvorschriften etc.). Der Verkauf sympathetischer Tinte ist verboten u. müssen etwaige am Lager befindliche Vorräte dem k. u. k. Kreiskommando abgeliefert werden. Verheimlichte Vorräte werden konfisziert u. sowohl der Verkäufer als auch der Käufer strengstens bestraft.

Der Gendarmerie u. der Finanzwache obliegt die Überwachung der strikten Durchführung dieser Anordnung.

11.

Kundmachung.

Es mehren sich Fälle, dass frei herumlaufend Pferde und Rinder von den Zügen gestreift oder überfahren werden.

Die Gemeindevorsteher werden aufgefodert, den Bewohnern der an der Heeresbahn gelegenen Orte strengstens zu verbieten, ihr Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers weiden zu lassen, damit einerseits die Betriebssicherheit der Züge nicht gefährdet werde, andererseits die Viehbesitzer selbst durch Überfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen.

12.

Kundmachung.

Pferdediebstahl.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Mai l. J. wurde der Julianne Jagnińska aus Garbacz, Kreis Opatów ein Pferd durch unbekannte Täter gestohlen.

Beschreibung: Sommerrappwalach 4 Jahre alt, mittlerer Grösse, mit Stern und Schnäuzel, am linken Hinterfuss weiss gestiefelt, am rechten Hinterfuss weiss gefesselt, nur an den Vorderfüssen beschlagen, rotzverdächtig.

13.

Widerruf

Die im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów vom 1. April 1916 snb Nr. 26 und vom 1. Mai 1916 sub Nr. 18 gegen den Kerkersträfling, Michael Soja erlassenen Steckbriefe werden widerrufen.

14.

Widerruf.

Der im Amtsblatte vom 1. Mai 1916 sub Nr. 17. gegen Julia Wąsik aus Iwaniska erlassene Steckbrief wird widerrufen.

15.

Steckbrief:

Die Untersuchungshäftlinge:

1. Josef Czerwinski aus Jeleniów, Kreis Opatów, 24, Jahre alt, röm. kat., ledig, Fabriksarbeiter, Sohn des Josef

2. Johann Krosta aus Grabków, Kreis Wierzbnik 29 Jahre alt, röm. kat., verheiratet, Taglöhner und Musikant

3. Martin Litwin aus Baltów-Pętkowice, zust. nach Częstocice, Kreis Opatów, 24 Jahre alt, Sohn des Michael,

sind in der Nacht vom 6. auf den 7. Juni 1916 aus dem Feldarreste in Opatów entwichen.

Personalbeschreibung.

ad 1. mittelgross, starker Körperbau, dunkelblondes Haar, blonder solcher Schnurrbart, volles rundes Gesicht, blatternarbig, graue Augen, am linken Fuss eine Narbe von einer Schussverletzung.

ad 2. mittelgross, schwarzes Haar, graue Augen, schwarze Augenbrauen spitzige Nase, Mund und Kinn proportioniert, längliches Angesicht, kleiner, schwarzer Schnurrbart, am Kopfe links eine Narbe.

ad 3. kleine Statur, braune Augen, längliches Gesicht, kastanienbraunes Haar, ebensolche Augenbrauen, ohne besondre Merkmale.

16.

A v i s o:

Mit 1 Juli wird des Kreisforstamt aus Opatów nach Wola Łagowska übersiedelt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Valerian FEHMEL

Oberst, m. p.